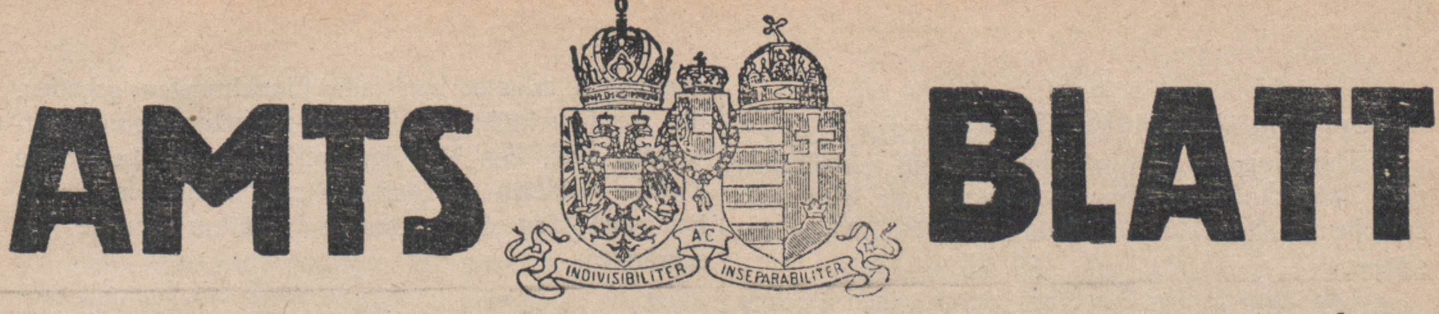


des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K.

Nr. 2. **25. Jänner 1917.** **2. Jahrg.**

14.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 1. Jänner 1917, V. Bl. Nr. 2

betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Petroleummonopol.

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militär-Generalgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 2 und 3 der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Petroleum werden durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommando festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das Militär-Generalgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Petroleum von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

II. Abschnitt.

Konzession zum Petroleumhandel.

§ 3.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Jene Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Handel mit Petroleum zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

Über die Bewilligung im Sinne des ersten Absatzes und auf Verlangen der Partei über die im zweiten Absatze zustehende Berechtigung wird vom Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 4.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 5.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Zur Übersiedlung in eine neue Betriebsstätte ist die Genehmigung des Kreiskommandos erforderlich.

§ 6.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 7.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Petroleumhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Petroleumhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 8.

Durchführungsmaßnahmen.

Das Militär-Generalgouvernement wird alle Verordnungen erlassen und alle Einrichtungen schaffen, die zur Durchführung des Petroleummonopoles notwendig sind, den Petroleumverbrauch für bestimmte Zwecke verbieten und auf eine per Person oder Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Jeder beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Militär-Generalgouvernement vorhandene und im Eigentume einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von einhundert Kilogramm übersteigt, muß bis zum 20. Jänner 1917 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er lagert, angemeldet werden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte der im ersten Absatze bezeichneten Menge sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräußert oder unter die im ersten Absatze bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit dem 20. Jänner 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Für die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte wird vom Kreiskommando eine Abgabe im Ausmaße von einundzwanzig oder, wenn dieselben nachweislich nach dem 21. August 1916 durch Vermittlung der Warenverkehrszentrale Krakau zum Preise von wenigstens neununddreißig Kronen per hundert Kilogramm gekauft wurden, im Ausmaße der Differenz zwischen diesem Kaufpreise und dem gemäß § 2, Absatz 2, bestimmten Preise vorgeschrieben. Die Veräußerung des Vorrates oder eines Teiles desselben vor Entrichtung der Abgabe ist verboten.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petroleumvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 10.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

§ 11.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden. Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte schließen und die Beschlagnahme der Ware verfügen.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk, m. p.

Feldzeugmeister.

15.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 1. Jänner 1917 V. Bl. Nr. 3

betreffend die Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1916, Nr. 2 verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überläßt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum zu folgenden Preisen abgegeben:

100 kg Petroleum bei Lieferung in Zisternen 55 K,

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden, 58 K,

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden 70 K.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die Kreiskommandos werden ermächtigt, die Preise festzusetzen, zu denen der Großhändler das Petroleum an der Kleinverschleißer und der Kleinverschleißer an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

16.

Verordnung des Militärgeneralgouverneurs

betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien.

Auf Grund der Vdg. des AOK. vom 11./6. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61 finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme:

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen. Futterrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gräser und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zugunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des MGG. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte **Saatgut** ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Ein- und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschaftszentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M-G-G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. aus-

gestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des M-G-G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bezw. Verkaufsvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung. bezw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zusammen und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militär-Generalgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8. Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualität und Marktlage das M-G-G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31. Jänner 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 31./I. 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12. Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände des Straferkenntnisses, erfolgen im Sinne der A.O.K. Verordnung Nr. 30.

§ 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

17.

Exh. Nr. 8301/16/P.-A.

Kundmachung

betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Tomaszów angeordnet.

Die Transportmittel der Gemeinden: Poturzyn, Dołhobyczow und Telatyn werden **am 3./II. 1917 in Poturzyn**, Tyszowce, Kotlice und Komarów **am 5./II. 1917 in Tyszowce**, Rachanie und Czerkasy **am 6./II. 1917 in Tyszowce**, Tarnawatka, Krynice und Majdan **am 8./II. 1917 in Tarnawatka**, Tomaszów und Jarczów **am 10./II. 1917 in Tomaszów** und Pasieki **am 12./II. 1917 in Tomaszów** klassifiziert werden.

Die Klassifikation beginnt um 8 Uhr früh.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln, der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere, sind mit den allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke

aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (Wójt, Sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird derselbe nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Über die durch die Kommission tauglich bzw. brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Zur heurigen Pferdeklassifikation müssen auch diejenigen Pferde, welche laut § 10 von Punkt 1—6 den Befreiungstitel geniessen, vorgeführt werden, **bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.** Pferde die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit einem Brandzeichen versehen. Die Nachklassifikation wird separat bekanntgegeben werden.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation (Nachklassifikation) das Brandzeichen nicht tragen, **unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.**

Wer versucht, das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandzeichens ist, unterliegt der gerichtlichen Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Von dieser Massnahme sind die ärarischen, dann die im Besitze der zur Militärverwaltung gehörenden Personen befindlichen Pferde, sowie die bis zu einem Jahre alten Fohlen nicht betroffen.

Die Vorführung der Transportmittel zur Klassifikation schliesst in sich nicht die sofortige Aushebung derselben und dient lediglich nur den Evidenzzwecken.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Vdg. des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt, — mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen, oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

18.

Exh. Nr. 10576/16.

Kundmachung des M. G. G IX. Nr. 74060/16 betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

19.

Verbot des eigenmächtigen Verlassens der Ansiedlungsrayone durch Evakuierte.

Massnahmen zur Wiedererlangung ihrer zurückgelassenen Effekten.

Mehrere seinerzeit aus Wolhynien evakuierte und im Kreise angesiedelte Frauenspersonen haben eigenmächtig und ohne Reisedokumente ihre zugewiesenen Wohnsitze verlassen, um auf Schleichwegen in ihre früheren Aufenthaltsorte zu gelangen und ihre dort vergrabenen Effekten zu holen.

Alle in Betracht kommenden Organe haben die Evakuierten dahin zu belehren, dass in der Folge das eigenmächtige Verlassen der zugewiesenen Ansiedlungsrayone mit Arreststrafen, Entziehung der Unterhaltsbeiträge und Abschub an ein Interniertenlager des Hinterlandes bestraft werden wird. Die Sołtyse und Wójte jener Ortschaften, in denen Evakuierte untergebracht sind, haben alle dem Verbote des eigenmächtigen Verlassens des Ansiedlungsrayones Zuwiderhandelnden der Gendarmerie zur Anzeige zu bringen.

Um aber den Evakuierten dennoch die Möglichkeit zu bieten, wieder in den Besitz ihrer eventuell zurückgelassenen Effekten zu gelangen, können, jedoch nur im Falle eines nachgewiesenen Bedarfes, von jeder Ansiedlungsgemeinde 2 bis 3 Vertrauensmänner gewählt und mit der Abholung betraut werden.

Die diesbezüglichen Ansuchen sind unter Angabe der Vertrauensmänner und der genau zu bezeichneten Ortschaften, aus denen die Effekten geholt werden sollen, durch die Evakuierten-Unterbringungsstellen an das Kreiskommando zu leiten.

Die Absendung dieser Vertrauensmänner erfolgt ausschliesslich durch dass k. u. k. Kreiskommando.

20.

Exh. Nr. 311./P. A.

Ausfuhrverbot von Manufakturwaren.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. M. G. G. vom 4. Jänner 1917 R. S. Nr. 1814 wurde die Ausfuhr von Manufakturwaren auch vom Kreis zu Kreis verboten.

21.

M. A. Nr. 7582.

Bewachung der Förderbahnstrecke Bełzec-Tarnawatka.

Vom 1. Jänner 1917 an übergeht die Bewachung der Förderbahnstrecke Bełzec-Tarnawatka an jene Gemeinden, in deren Gebiet der Bahnkörper liegt und zwar an die Gemeinden: Majdan górny, Pasieki, Tomaszów, Tarnawatka und Krynice.

Die genannten Gemeinden haben für die ständige Bewachung des in ihrem Bereiche gelegenen Teiles dieser Förderbahnstrecke verlässliche Leute beizustellen, welche jede eventuelle Beschädigung und Diebstähle zu verhindern und den Täter zu ergreifen haben.

Die Gemeinde haftet für alle Beschädigungen und Diebstähle an der Förderbahn, auch hinsichtlich Material und Objekte, die zur Militärverwaltung gehören und keiner besonderen Überwachung unterliegen.

Im Falle der Nichteinbringung des Täters wird die Gemeinde mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

Eine Entlohnung der Wärter findet nicht statt.

Zu diesem Zwecke können auch Strassenwärter ohne Beeinträchtigung ihres eigentlichen Dienstes innerhalb ihres Rayones herangezogen werden, da sie tagsüber ohnehin auf der Strasse beschäftigt sind.

In den Gemeinden Pasieki, Tomaszów, Tarnawatka und Krynice können auch die Telefon- und Telegrafenwärter zugleich diesen Dienst versehen.

22.

Streugewinnung in Privatforsten.

Auf Grund der Verordnung des M.-G.-G. G. Nr. 120.624 vom 2. Dezember 1916 wird verlautbart wie folgt:

Bei der grossen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldboden wird die Gewinnung derselben in den Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt.

Es darf nur die Laub- und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise **und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubstreu** ist nur

n jenen Beständen zulässig, **welche mindestens eine 30% Laubholzmischung aufweisen** und zwar **in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.**

Das Zusammenreifen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. **Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen ist verboten.**

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse, arme, trockene Sandboden mit ausschliesslicher **oder über 0·6 Anteil reichenden Kiefernbestockung,** auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zu befürchten ist, **ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt. In solchen Fällen sind bei servitutsbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.**

Die Privatwaldbesitzer werden für eine diesen Vorschriften widersprechende Streugewinnung persönlich verantwortlich gemacht.

Die Kontrolle obliegt dem forstbehördlichen Referenten des Kreiskommandos.

23.

Rotz bei Pferden.

In den Ortschaften der Gemeinde Komarów: Wolica Brzozowa, Dorf Komarów und Kraczew wurde Amtstierärztlich Rotz konstatiert.

24.

Kuratorbestimmung.

Der Gerichtshof in Lublin bestimmt als Kurator für die abwesende Marie Własiewicz-Lisiewicz Besitzerin des Meierhofes Antonówka im Kreise Tomaszów, den Fürsten Heinrich Woroniecki Bevollmächtigten des Gutes Tarnawatka.

25.

Exh. Nr. 674/17 P.-A.

Verordnung des Militär-General-Gouvernements Präs. Nr. 31 vom 5./I. 1917,

betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, (ad M. V. Nr. 11672/P.).

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.) hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

26.

Exh. Nr. 674/17 P. A.

Kundmachung.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr, 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

27.

Exh. Nr. 38/17 K. R.
„ „ 315/17 P. A.

Kundmachung.

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements R. S. 86525/16 vom 25. Dezember 1916 wird verfügt:

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monats beim Kreiskommando in Tomaszów schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute Anzeige-Formulare verwendet werden.

3. Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militär-Generalgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimation mit der Fotografie des Einkaufsagenten versehen, vom Kreiskommando vidiert ist.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando Tomaszów aufliegenden Höchstpreise zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen für die von ihnen angekauften Rohhäute und Felle die bereits getroffenen Verfügungen.

4. Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der in Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

28.

Exh. Nr. 57/17 P. A.
„ „ 15/17 K. R.

Kundmachung.

Seifenerzeugung und Seifenhandelverbot.

Auf Grund des § 3 b der Vdg. des A. O. K. vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 Vdg Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art II. der Vdg. des A. O. K.-dten vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4, Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.